



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 39 vom 22. Juni 2016

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Prüfungsordnung der Fakultät für Betriebswirtschaft für Studiengänge mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“

Vom 8. Juli 2015 und 27. Januar 2016

Das Präsidium der Universität hat am 23. Mai 2016 die von der Fakultät für Betriebswirtschaft am 8. Juli 2015 und 27. Januar 2016 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 19. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 121) beschlossene Prüfungsordnung der Fakultät für Betriebswirtschaft für Studiengänge mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“ gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG befristet für ein Jahr genehmigt.

Päambel

Diese Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren für alle Studiengänge der Fakultät für Betriebswirtschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.); sie wird ergänzt durch Fachspezifische Bestimmungen für die einzelnen Studiengänge.

§ 1

Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

- (1) Studienziel der Bachelorstudiengänge ist die Vermittlung von grundlegenden fachlichen, methodischen und allgemeinen berufsqualifizierenden Kompetenzen, die für die einschlägige berufliche Praxis und ein Masterstudium befähigen. Dabei wird im Rahmen einer exemplarischen wissenschaftlichen Vertiefung eines Faches die Fähigkeit vermittelt, sowohl spezielle Anwendungen als auch übergreifende Zusammenhänge selbstständig zu erschließen. Neben der fachwissenschaftlichen Ausbildung umfasst das Studium auch die Vermittlung Allgemeiner Berufsqualifizierender Kompetenzen (ABK). Die konkreten Studienziele sind in den Fachspezifischen Bestimmungen enthalten.
- (2) Durch eine bestandene Bachelorprüfung wird nachgewiesen, das in den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen beschriebene Studienziel erreicht zu haben.
- (3) Die bestandene Bachelorprüfung ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss, für den der akademische Grad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen wird.
- (4) Die organisatorische Durchführung der Studiengänge wird in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt.
- (5) Die Auswahlkriterien und besonderen Zugangsvoraussetzungen zum Bachelorstudium sind in gesonderten Satzungen der Fakultät für Betriebswirtschaft geregelt.

§ 2

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen, der Bachelorarbeit und der gegebenenfalls in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeiten und Exkursionen sechs Semester. Im Falle eines Teilzeitstudiums erhöhen zwei Teilzeitsemester die Regelstudienzeit um ein Semester.

§ 3

Studienfachberatung

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, zu Beginn des Studiums an einer Studienfachberatung teilzunehmen. Die Studienfachberatung wird von der Fakultät angeboten.
- (2) Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 2 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung durch die Fakultät des Studiengangs teilnehmen, wenn sie nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zu den noch ausstehenden Prüfungsleistungen angemel-

det sind. Studierende, die nicht an der Studienfachberatung wegen Überschreitens der Regelstudienzeit teilnehmen, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG ex-matrikuliert.

§ 4 Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)

(1) Die Grundstruktur eines B.Sc. in den wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen besteht aus grundlegenden Pflichtvorlesungen, einem Schwerpunktfach, Allgemeinen Berufsqualifizierenden Kompetenzen (ABK) und einem freien Wahlbereich. Der freie Wahlbereich kann sowohl die Möglichkeit eines Studium Generale als auch einer weiteren Ergänzung oder Vertiefung im Fach eröffnen.

(2) Der Studiengang ist modular aufgebaut; Zahl und Umfang von Modulen sowie die Form und Umfang der Modulprüfung sind in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt. Die Module werden ausführlich in einem Modulhandbuch beschrieben.

(3) Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten. In Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des jeweiligen Studiengangs vermittelt. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) ab. Die Arbeitsbelastung (Präsenz, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Dabei entspricht 1 Leistungspunkt in der Regel einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der Modulprüfungen gebunden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

(4) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit. Die Fachspezifischen Bestimmungen können die Bachelorarbeit auch in einem Abschlussmodul mit weiteren Prüfungsleistungen regeln.

(5) Der Studiengang kann in Teilzeit studiert werden. Studierende können den Status gemäß der rechtlichen Vorgaben in der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg in der jeweils gültigen Fassung beim Service für Studierende beantragen. Für das Semester, in dem die Bachelorarbeit vorgesehen ist, ist ein Teilzeitstudium ausgeschlossen. Der veränderte Status wird dem Studienbüro durch die Studierenden mitgeteilt.

(6) Das Bachelorstudium muss grundsätzlich sofort aufgenommen werden.

§ 5 Lehrveranstaltungsarten

- (1) Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:
1. Vorlesungen
 2. Übungen
 3. Proseminare/Seminare
 4. Sprachlehrveranstaltungen
 5. Projekte, Projektstudien, Projektseminare
 6. Berufspraktika

- 7. Kolloquien
- 8. E-Learning-Lerneinheiten.

In den fachspezifischen Bestimmungen können weitere Lehrveranstaltungsarten oder Kombinationen von Lehrveranstaltungsarten vorgesehen werden.

(2) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher oder englischer Sprache oder der Zielsprache des Studiengangs abgehalten. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen.

(3) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen setzt grundsätzlich eine Anmeldung voraus.

(4) In Seminaren und Modulen, in denen Studienleistungen verpflichtend vorgesehen sind, gilt aus didaktischen Gründen grundsätzlich Anwesenheitspflicht. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen. Der Grund für ein Versäumnis ist glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch ein qualifiziertes ärztliches Attest.

§ 6

Beschränkung des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen oder von Schwerpunkten

(1) Die Teilnehmerzahl kann für einzelne Lehrveranstaltungen oder Schwerpunkte der Fakultät beschränkt werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Die Beschränkung muss die Kriterien für die Auswahl der Studierenden umfassen und ist in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(2) Studierende, deren Erstwunsch sich auf einen Schwerpunkt bezieht, dem sie aus den in Absatz 1 genannten Gründen nicht zugewiesen werden können, werden einem anderen Schwerpunkt zugewiesen. Dabei sind die Präferenzen der Studierenden nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und die weiteren durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben werden Prüfungsausschüsse gebildet. Einem Prüfungsausschuss gehören an: drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einschließlich der dieser Gruppe zuzuordnenden habilitierten Dozentinnen und Dozenten, ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals einschließlich der dieser Gruppe zuzuordnenden nicht habilitierten Dozentinnen und Dozenten sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen grundsätzlich dem jeweiligen Studiengang angehören.

(2) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom zuständigen Fakultätsorgan gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin für die restliche Amtszeit gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter oder deren

Stellvertreterin aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(3) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung der nachfolgend aufgeführten Aufgaben auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen, soweit es sich nicht um grundsätzliche Entscheidungen zu Härtefallanträgen oder um Widersprüche der Studierenden handelt:

- § 8 Absatz 5 – Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen;
- § 11 – Prüfungsbedingungen für chronisch kranke und behinderte Studierende;
- § 12 Absatz 1 – Bestellung der Prüfer;
- § 13 Absatz 2 – abweichende Prüfungsarten in begründeten Ausnahmefällen
Ausnahmen zu Klausuren (wg. Auslandsaufenthalte, Nachteilsausgleich, Sondertermine) sind nur in besonderen Härtefällen oder gemäß Rahmenvereinbarung möglich. Sonstige Ausnahmen sind ausgeschlossen;
- § 14 Absatz 4 – Vermittlung von Betreuern für die Bachelorarbeit auf Antrag;
- § 14 Absatz 7 – Verlängerung der Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit in allen Fällen;
- § 16 Absatz 1 – Entscheidung über qualifizierte Atteste bei Rücktritt/ Versäumnis von Prüfungen;
- § 17 – Überprüfung von Entscheidungen nach den Absätzen 1,3 und 4 über Prüfungstauschungen;
- § 19 – Behandlung von Widersprüchen, sofern diesen abgeholfen wird;
- § 20 Absatz 3 – Ausstellung Diploma Supplement.

(5) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem zuständigen Dekanat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

(6) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

(7) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen unterliegen der Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und

andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Studienbüro, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

§ 8

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und Anrechnung von auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten

(1) Die Anerkennung von an anderen Hochschulen erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 40 (1) HmbHG. Die Anrechnung von auf andere Weise als durch ein Studium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten erfolgt gemäß § 40 (2) HmbHG.

(2) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen, sofern die Prüfungsordnung nichts anderes vorsieht. Die Umrechnung soll mit Hilfe der sogenannten modifizierten bayerischen Formel erfolgen:

Modifizierte bayerische Formel

Maximalnote minus erreichter Note, geteilt durch Maximalnote minus unterster Bestehensnote, das Ergebnis mit drei multiplizieren, plus 1.

x = gesuchte Note

$$x = 1 + 3 * \frac{(N_{\max} - N_d)}{(N_{\max} - N_{\min})}$$

Nmax = beste erreichbare Note im ausländischen Notensystem

Nmin = schlechteste Note zum Bestehen im ausländischen Notensystem

Nd = in das deutsche Notensystem zu transferierende Note

Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(3) Anerkannte Studien- und Prüfungsleistungen sowie angerechnete Kenntnisse und Fähigkeiten sollen im Zeugnis als anerkannte bzw. angerechnete Leistungen gekennzeichnet werden. Darüber hinaus soll die Art und Herkunft der anerkannten Prüfungs- und Studienleistungen bzw. der angerechneten Kenntnisse und Fähigkeiten möglichst genau spezifiziert werden.

(4) Dem Antrag sind die für die Anerkennung bzw. die Anrechnung erforderlichen Unterlagen von den Studierenden vollständig beizufügen. Studien- und Prüfungsleistungen müssen durch entsprechende Leistungsnachweise (Fächer- und Notenübersichten mit Credits oder ECTS-Punkten, sog. Transcripts, Modulbeschreibungen) vollständig dokumentiert sein. Insbesondere ist auch eine Erklärung erforderlich, ob und ggf. für welchen anderen Studienabschluss die anzuerkennenden Leistungen bereits verwendet worden sind oder verwendet werden sollen. Die Qualifizierungsziele des jeweiligen Studiengangs sind umfassend zu dokumentieren (Vorlage der Prüfungsordnung inklusive ggf. fachspezifischer Bestimmungen, Studienordnung, Modulbeschreibungen, Modulhandbuch, ggf. Studiengangsführer).

(5) Anträge auf Anerkennung von Leistungen bzw. auf Anrechnung von Fähigkeiten

und Kenntnissen, die vor dem Studium erbracht bzw. erlangt wurden, sind umgehend nach der Immatrikulation, spätestens bis zum Ende des ersten Fachsemesters einzureichen. Leistungen, die während des Studiums an einer anderen Hochschule erbracht worden sind, müssen spätestens innerhalb eines Semesters nach Erwerb der Leistung bzw. nach Rückkehr von dem zugehörigen Auslandsstudium zur Anrechnung bzw. Anerkennung eingereicht werden.

(6) Über die Anerkennung und Anrechnung entscheidet der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des bzw. der Studierenden.

(7) Ablehnende Entscheidungen ergehen schriftlich und sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Positive Entscheidungen können auch durch Einstellung der anerkannten Leistung in das elektronische Notenverbuchungssystem bekannt gegeben werden.

§ 9

Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Eine Anmeldung zu Modulprüfungen setzt grundsätzlich eine Immatrikulation für den jeweiligen Studiengang voraus. Diese Immatrikulation gilt auch für die Teilnahme an Modulen, die andere Fächer anbieten.

(2) Eine Zulassung darf nur versagt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist,
2. die in §10 Absatz 1 Satz 5 genannte Auflage nicht erfüllt ist,
3. die Zulassungsvoraussetzungen für das Modul nicht vorliegen oder
4. die in der Modulbeschreibung geforderten Studienleistungen nicht erbracht wurden.

Satz 1 Nummer 4 gilt nicht, wenn der Prüfling die Prüfungsleistung des vorangegangenen Moduls zwar erbracht hat, diese Prüfungsleistung aber noch nicht bewertet worden ist. In diesen Fällen ist der bzw. die Studierende für die nachfolgende Prüfung zuzulassen.

(3) Über eine Nicht-Zulassung ist der bzw. die Studierende unverzüglich zu informieren.

§ 10

Fristen und Anzahl von Modulprüfungen

(1) Die Teilnahme an den Modulprüfungen setzt eine Anmeldung beim Studienbüro BWL voraus. Die Anmeldung zur Modulprüfung ist nach Ablauf der Anmeldefrist verbindlich. Die Zeiten für die Anmeldung und das Anmeldeverfahren werden von dem Studienbüro BWL in geeigneter Weise bekannt gegeben. In den Fachspezifischen Bestimmungen kann für bestimmte Module geregelt werden, dass der jeweils nächste Prüfungsversuch wahrgenommen werden muss. Der Prüfungsausschuss kann bei einer zweiten Wiederholungsprüfung die Zulassung von der Auflage abhängig machen, dass die oder der Studierende zuvor an einer Studienfachberatung teilgenommen hat.

(2) Die Anzahl der Prüfungsversuche für jedes Modul ist auf drei beschränkt. Die Abschlussarbeit darf abweichend nur einmal wiederholt werden.

(3) Eine Wiederholung findet nur für nicht bestandene Modulprüfungen bzw. Mo-

dulteilprüfungen statt.

- (4) Die Studierenden müssen nach dem Ablauf des:
- dritten Fachsemesters mindestens 60 Leistungspunkte (LP) aus den Pflichtmodulen,
 - vierten Fachsemesters mindestens 78 LP aus den Pflichtmodulen,
 - fünften Fachsemesters mindestens 108 LP aus den Pflicht-, Wahl- und Schwerpunktmodulen,
 - sechsten Fachsemesters mindestens 138 LP aus den Pflicht-, Wahl- und Schwerpunktmodulen inklusive der Seminararbeit

erfolgreich erbracht haben.

Sind die Leistungen nach Satz 1 nicht erbracht worden, können auf Antrag der bzw. des Studierenden weitere Prüfungsversuche vom Prüfungsausschuss nur genehmigt werden, wenn Prüfungsversuche in Modulen im Umfang von mindestens 30 LP durchschnittlich pro Semester nachgewiesen werden.

- (5) Bei einem Teilzeitstudium im Sinne der Immatrikulationsordnung verlängern sich die Termine und Fristen in der Weise, das ein Fachsemester zwei Hochschulseestern entspricht. Die nach § 10 Absatz 4 zu erreichenden Mindestpunktzahlen werden mit dem Faktor 0,5 für jedes Teilzeitsemester angepasst.

- (6) Modulprüfungen für Wahl- und Wahlpflichtmodule sind innerhalb der Regelstudienzeit zu absolvieren. Wiederholungsprüfungen können noch innerhalb zwei weiterer Semester absolviert werden.

- (7) Wird ein Wahl- oder ein Wahlpflichtmodul aus organisatorischen Gründen nicht ein weiteres Mal angeboten, endet die Frist für Studierende, die in diesem Modul bereits einen Prüfungsversuch unternommen haben, mit der dritten Prüfungsmöglichkeit für ein anderes Wahl- bzw. Wahlpflichtmodul.

§ 11

Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder länger andauernden bzw. chronischen Erkrankungen

- (1) Macht ein Studierender bzw. eine Studierende glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer länger andauernden schweren bzw. chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, kann der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

- (2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist der Behindertenbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von dem bzw. der Studierenden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise verlangt werden.

§ 12 Prüfende

(1) Die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Prüfende für die Modulprüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei nur einer Prüfung und mehreren Lehrenden kann der Prüfungsausschuss den für die Prüfung verantwortlichen Lehrenden festlegen.

(3) Es können auch Angehörige anderer Hochschulen sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler außerhochschulischer Forschungseinrichtungen zur Prüferin bzw. zum Prüfer bestellt werden.

§ 13 Studienleistungen und Modulprüfungen

(1) In der Modulbeschreibung kann die Erbringung von Studienleistungen vorgesehen werden. Studienleistungen können benotet werden. Eine erfolgreich erbrachte Studienleistung kann in den Fachspezifischen Bestimmungen als Voraussetzung für eine Modulprüfung vorgesehen werden.

(2) Module werden auf Deutsch oder Englisch nach Ankündigung angeboten. Modulprüfungen finden in der von den Prüfern und Prüferinnen gemäß der Modulbeschreibung festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen in der Modulsprache statt. Für die Modulprüfungen können in den Fachspezifischen Bestimmungen Modulvoraussetzungen vorgesehen werden. Pflichtmodule werden mit einer Klausur abgeschlossen.

(3) Eine Modulprüfung kann als Gesamtprüfung (Modulabschlussprüfung) durchgeführt werden oder aus Teilprüfungsleistungen bestehen. Die Leistungspunkte eines Moduls werden erworben, wenn entweder alle Teilprüfungsleistungen oder die Modulabschlussprüfung bestanden sind.

(4) Für Modulprüfungen können in den Fachspezifischen Bestimmungen folgende Prüfungsarten festgelegt werden:

- a) Klausur: Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 60 und höchstens 90 Minuten. Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden.
- b) Mündliche Prüfung: Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer muss je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studieren-

den Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch den Bachelorstudiengang zu vermittelnde Qualifikation im Sinne des §1 oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfenden und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen.

Studierenden, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Note. Der Prüfling kann den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen.

- c) Hausarbeit: Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabe, die den Stoff der betreffenden Lehrveranstaltung erweitert oder vertieft. Die Hausarbeit ist in schriftlicher Ausfertigung sowie auf Verlangen der Prüferin bzw. dem Prüfer auch auf einem elektronischen Speichermedium bei der Prüfungsstelle einzureichen. Im Rahmen der Beurteilung von Hausarbeiten kann eine IT-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht wird.
- d) Referat: Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. Der mündliche Vortrag hat in der Regel eine Dauer von mindestens 15 und höchstens 75 Minuten.
- e) Praktikumsabschlüsse: Praktikumsabschlüsse sind erfolgreich erbracht, wenn Studierende die von den verantwortlichen Lehrenden festgelegten experimentellen Arbeiten durchgeführt haben und ihre Kenntnisse durch versuchsbegleitende Kolloquien, Protokolle oder schriftliche Ausarbeitung nachgewiesen haben. Die Abgabefrist für die schriftlichen Ausarbeitungen wird vor Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.
- f) Projektabschlüsse: Projektabschlüsse werden erfolgreich erbracht durch eine Vorstellung der Lösungsansätze zum gewählten Thema in Referatsform und/oder einen Abschlussbericht für das Projekt.
- g) Übungsabschlüsse: Übungen erfordern eine kontinuierliche aktive Teilnahme der Studierenden. Es kann die schriftliche Ausarbeitung oder eine sonstige Vorstellung einzelner Übungsaufgaben vorgesehen werden.

In den Fachspezifischen Bestimmungen können weitere Prüfungsarten festgelegt werden.

(5) Sind für ein Modul in den Fachspezifischen Bestimmungen alternative Prüfungsarten vorgesehen, wird die jeweilige Prüfungsart zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Gleiches gilt für die in Absatz 4 genannten alternativen bzw. optionalen Teile der einzelnen Prüfungsarten. Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache abgenommen werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

§ 14 Bachelorarbeit

(1) Mit der Bachelorarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass der bzw. die Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

- (2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist innerhalb von vier Wochen zu beantragen, wenn alle Module erfolgreich absolviert worden sind, welche die Fachspezifischen Bestimmungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit vorsehen und die für diese Module vorgesehene Fachsemesterzahl überschritten ist.
- (3) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit gilt § 9 entsprechend.
- (4) Auf Antrag vermittelt der Prüfungsausschuss einen betreuenden Prüfer bzw. eine betreuende Prüferin. Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und den betreuenden Prüfer (Erstgutachter) vorschlagen.
- (5) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den betreuenden Prüfer bzw. die betreuende Prüferin bzw. das zuständige Fakultätsorgan. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sowie die beiden Prüfer bzw. Prüferinnen (Erstgutachter bzw. Erstgutachterin und Zweitgutachter bzw. Zweitgutachterin) werden aktenkundig gemacht. Das Thema kann von der bzw. dem Studierenden nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach der Ausgabe und nur begründet zurückgegeben werden. Das Thema der Bachelorarbeit kann von dem betreuenden Prüfer bzw. der betreuenden Prüferin auf begründeten Antrag zurückgenommen werden, wenn aus fachlichen Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist. In Zweifelsfällen entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende. Das neue Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, auszugeben.
- (6) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefasst. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um insgesamt maximal eine Woche genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests (vgl. § 16 Absatz 2). In Fällen außergewöhnlicher Härte kann der Prüfungsausschussvorsitzende im Einzelfall eine längere Frist gewähren.
- (8) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht dreifach in schriftlicher Ausfertigung sowie auch auf geeigneten elektronischen Speichermedien beim Studienbüro BWL einzureichen. Bei Versand per Post genügt der Poststempel des letzten Fristtages; in diesem Fall muss zusätzlich eine identische elektronische Version fristgerecht im Studienbüro eingegangen sein. Für die Abgabe bzw. die Einlieferung der Bachelorarbeit obliegt dem Prüfling die Beweislast. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat der Kandidat bzw. die Kandidatin an Eides statt schriftlich zu versichern, dass er bzw. sie die Arbeit eigenständig verfasst hat. Des Weiteren hat sie bzw. er zu bestätigen, dass sie bzw. er keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel – insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen – benutzt hat, die Arbeit vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat und die eingereichte schriftliche Fassung der auf dem elektronischen Speichermedium entspricht. Wird die Arbeit aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin nicht zu vertreten

hat, nicht fristgerecht abgegeben, entscheidet der bzw. die Prüfungsausschussvorsitzende über das weitere Vorgehen; im Regelfall wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt. Für diesen Fall gilt Absatz 5 Satz 6 entsprechend. Wird die Arbeit aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt § 16 Absatz 1.

(9) Die Bachelorarbeit ist vom Betreuer (Erstgutachter) bzw. der Betreuerin (Erstgutachterin) und einem weiteren Prüfer (Zweitgutachter) bzw. einer weiteren Prüferin (Zweitgutachterin) aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (§ 12) schriftlich zu beurteilen. Der Erstgutachter muss aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen. Im Rahmen der Beurteilung von Bachelorarbeiten kann eine IT-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und anonymisiert hinterlegt wird.

(10) Die Bewertung der Bachelorarbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens drei Monate nach Einreichung, erfolgen. Bei einer überdurchschnittlich hohen Anzahl von Prüfungsverfahren oder aus vergleichbaren sachlichen Gründen kann das zuständige Fakultätsorgan einen längeren Bewertungszeitraum einräumen. Die Benotung der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer bzw. Prüferinnen vergebenen Noten unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 3. Wird die Bachelorarbeit nur von einem der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, bestellt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Bachelorarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 3, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0), festgelegt. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.

(11) Die Bachelorarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss in einem Zeitraum von vier Wochen nach Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses begonnen werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 5 Satz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen soll unverzüglich, spätestens vier Wochen nach der Prüfung, erfolgen; § 14 Absatz 10 Satz 2 gilt entsprechend. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Prüfungsleistungen, die nicht in die Gesamtnote eingehen, können als bestanden oder nicht bestanden gewertet werden, sofern sie nicht mit den in Satz 3 genannten Noten bewertet werden.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Setzt sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilleistungen zusammen, kann die Note des Moduls aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen oder als ein mittels Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die Teilleistungen errechnet werden. Die Noten der Teilprüfungsleistungen des Abschlussmoduls können unabhängig von der Leistungspunktverteilung gewichtet werden. Hierbei werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Entsprechendes gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende. Die Art der Berechnung wird in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt. Die Note lautet:

von 1,0 bis 1,15	1,0
über 1,15 bis 1,50	1,3
über 1,50 bis 1,85	1,7
über 1,85 bis 2,15	2,0
über 2,15 bis 2,50	2,3
über 2,50 bis 2,85	2,7
über 2,85 bis 3,15	3,0
über 3,15 bis 3,50	3,3
über 3,50 bis 3,85	3,7
über 3,85 bis 4,0	4,0
über 4,0	5,0

Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Absatz 3 gilt entsprechend. Die Fachspezifischen Bestimmungen legen fest, mit welchem Gewicht die Noten von Modulprüfungen des Faches und die Note der Bachelorarbeit zur Gesamtnote beitragen. Die Fachspezifischen Bestimmungen können ferner regeln, dass einzelne (Teil-) Prüfungsleistungen nicht in die Gesamtnote eingehen.

(4) Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00	ausreichend.

(5) Die Gesamtnote wird durch einen ECTS-Prozentrang nach den jeweils geltenden Bestimmungen ergänzt.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der bzw. die Studierende ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist

im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil-)Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des bzw. der Studierenden ist ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des bzw. der Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bei Studierenden mit Kindern unter 12 Jahren werden Krankheitszeiten des Kindes, die eine Betreuung durch die Studierende bzw. den Studierenden erforderlich machen, bei entsprechendem begründeten Nachweis als Versäumnisgrund anerkannt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Studierenden zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge des bzw. der Studierenden für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG). § 16 Absatz 2 Sätze 5 bis 6 gelten entsprechend. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

§ 17

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht der oder die Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen, ohne dass dies ausdrücklich vorgesehen ist. Zu den nicht zugelassenen Hilfsmitteln gehören bei Klausuren und mündlichen Prüfungen z.B. Mobiltelefone.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach der Austeilung von Prüfungsaufgaben wird der bzw. die Studierende von der Fortsetzung der Prüfung nicht ausgeschlossen. Der oder die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er oder sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der bzw. die Studierende wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Dem bzw. der Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat ein bzw. eine Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Bachelorprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn

die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 5 kann der bzw. die Studierende eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

(6) Studierende, die sich wiederholt oder in einem besonders schweren Fall bei einer schriftlichen Prüfungsarbeit eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht haben, können nach § 42 Absatz 3 Nr. 5 HmbHG auf Beschluss des Prüfungsausschusses exmatrikuliert werden.

§ 18

Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 - (a) die in § 10 Absatz 4 vorgegebenen Leistungspunkte nicht erreicht wurden;
 - (b) eine Modulprüfung auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;
 - (c) die Bachelorarbeit auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt.
- (2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, stellt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Bachelorprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem bzw. der Studierenden bekannt zu geben.

§ 19

Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Sofern weder der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses noch der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang abhelfen, ist der Widerspruch dem Widerspruchsausschuss der Universität zuzuleiten.

§ 20 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Transcript of Records

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung soll unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten und erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Gesamtnote, die insgesamt erreichten Leistungspunkte und das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen. Das Zeugnis trägt das Ausstellungsdatum.
- (2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch die Dekanin oder den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Hamburg versehen. Auf Antrag des bzw. der Studierenden wird der Urkunde zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.
- (3) Darüber hinaus stellt das Studienbüro ein Diploma Supplement sowie ein Transcript of Records in englischer und deutscher Sprache aus.

§ 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln

Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der bzw. die Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der bzw. die Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Dem bzw. der Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 17 Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des bzw. der Studierenden in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung als Amtliche Bekanntmachung des Präsidiums der Universität Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2015/2016 aufnehmen. Studierende,

veröffentlicht am 22. Juni 2016

die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können ihr Studium bis zum Ende des Sommersemesters 2018 noch nach der für sie geltenden Prüfungsordnung absolvieren, sofern die dafür notwendigen Pflichtmodule noch angeboten werden. Nach diesem Zeitpunkt gilt auch für diese Studierenden die vorliegende Prüfungsordnung.

Hamburg, den 23. Mai 2016
Universität Hamburg

